

# Was sind die Vorteile der Repräsentanz in Thailand?

von Dr. Ulrich Eder

*Um erfolgreich im Ausland zu investieren, muß man die Wahlmöglichkeiten kennen. Die Gründung einer Repräsentanz (häufig salopp als „Rep-Office“ bezeichnet) gilt als geringster Aufwand und damit als typischer Einstieg in eine Auslandsinvestition. Diese Auffassung ist allerdings aus Praxissicht unzutreffend, soweit es Thailand betrifft. Die rechtlichen und steuerlichen Gesichtspunkte werden nachfolgend dargestellt.*

## Wann eine Repräsentanz geeignet ist

Der Export nach Thailand und Dienstleistungen, die aus dem Ausland erbracht werden, benötigen kein eigenständiges Büro in Thailand. Ab einer gewissen Größenordnung bedarf es jedoch einer Ansprechperson, der Beratung, Schulung und Vertragsverhandlung vor Ort.

Wenn eine eigenständige thailändische Gesellschaft vermieden werden soll, kann eine thailändische Niederlassung des deutschen Mutterhauses errichtet werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob ein bloßes Repräsentanzbüro eine geeignete Struktur darstellt. Dies ist ein unselbständiger Teil der ausländischen Muttergesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Eine gewerbliche Tätigkeit ist dem Repräsentanzbüro untersagt.

Anders als bei der Errichtung einer Kapitalgesellschaft sind die Gründungsvoraussetzungen nicht im thailändischen Civil and Commercial Code festgelegt. Es bedarf der individuellen Abstimmung mit den Behörden, welche konkreten Voraussetzungen an Kapital und Personal gestellt werden.



Hier können im Verhandlungsweg erstaunlich geringe Anforderungen erreicht werden.

## Warum die Repräsentanz keine kleine Co. Ltd. ist

Aufgrund einer königlichen Verfügung kann eine Repräsentanz in Thailand im Wesentlichen nur der Kontaktpfle-

ge und der Geschäftsanbahnung dienen. Anders als international üblich, sind einzig und allein fünf Bereiche zulässig:

1. Die Suche nach Bezugsquellen des Mutterhauses für thailändische Güter und Dienstleistungen. Hierunter fällt jedoch nicht die eigene Durchführung von Dienstleistungen für das Mutterhaus.

2. Kontrolle der Qualität und Quantität von Gütern, die an das Mutterhaus geliefert werden. Kontrolle der Produktion und Fertigungsprozesse, die ein Subunternehmer für das Mutterhaus vornimmt.

3. Beratung bezüglich der Produkte, die vom Mutterhaus direkt an thailändische Vertriebspartner oder Endabnehmer geliefert werden. Hierunter fällt nicht die aktive Verkaufsunterstützung.

4. Sammeln und Weiterleiten von Informationen über neue Produkte und Dienstleistungen für das Mutterhaus. Die Betonung liegt hierbei auf dem Wort „neu“.

5. Berichte an das Mutterhaus über die Geschäftsentwicklung in Thailand.

## Wie die Repräsentanz steuerlich zu behandeln ist

Die Repräsentanz erzielt keine Gewinne und ist insoweit nicht körperschaftsteuerpflichtig. Allerdings bedarf es dennoch einer laufenden Buchführung gemäß den steuerlichen Vorschriften sowie einer Abschlussprüfung. Die Kosten der Geschäftstätigkeit (Miete, Gehälter, etc.) sind vom deutschen Mutterhaus zu tragen. Die Einkommensteuerpflicht der Mitarbeiter in Thailand folgt den allgemeinen Regeln. Soweit die fünf zulässigen Bereiche überschritten werden, wird die Tätigkeit nicht mehr als Repräsentanz sondern als normale Niederlassung

qualifiziert. In steuerlicher Hinsicht handelt es sich dann um eine Betriebsstätte. Die entsprechenden Anforderungen sind einzuhalten und die Nichteinhaltung wird sanktioniert. Bei der Entscheidung für die Errichtung einer Repräsentanz ist diese Gefährdungslage angemessen zu berücksichtigen. Hierbei lohnt sich oft ein sorgfältiges Risikomanagementsystem, um ein „Umkippen“ der Repräsentanz in eine voll steuerpflichtige Einheit auszuschließen.

## Welche Genehmigungen erforderlich sind

Im Rahmen einer Repräsentanz kann eine Arbeitserlaubnis beantragt werden. In der Praxis gibt es eine Begrenzung auf zwei oder drei Arbeitserlaubnisse. Für jeden ausländischen Beschäftigten muß (lediglich) ein weiterer thailändischer Angestellter beschäftigt werden. Dies ist aber letztlich Verhandlungssache.

Ebenfalls im Einzelfall ist zu beurteilen, welche Kapitalvoraussetzungen für die Repräsentanz bestehen. Gemäß den Erfahrungen aus verschiedenen Fallgestaltungen der letzten Jahre hängt dies von der Einschätzung der Geschäftstätigkeit durch die zuständigen Behörden ab. Teilweise wird eine Kapitalinvestition von bis zu THB 3 Millionen pro Arbeitserlaubnis erwartet. Auch für die Gründung einer Repräsentanz gelten im übrigen die Regelungen des Ausländerinvestitionsgesetzes (Foreign Business Act)



einschließlich der Anforderungen an das Vorliegen einer Geschäftslizenz (Foreign Business License). In der Praxis ist die Lizenzierung der Repräsentanz allerdings ein sehr viel schnellerer und leichter Prozeß als dies bei einer vollwertigen Zweigniederlassung in Thailand der Fall ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorteile der Errichtung eines Repräsentanzbüros sorgfältig mit den Kosten und Beschränkungen abzuwägen sind. In vielen Fällen wird die Gründung einer Kapitalgesellschaft der einfachere und daher bessere Weg sein. ☐